

BinDoc verweigert Datenauskunft gegenüber Datenschutzaufsicht Baden-Württemberg

*Will Krankenhausdienstleister illegales Geschäftsmodell mit Patientendaten
über die Zeit retten?*

Vor mehr als zwei Jahren veröffentlichte das Netzwerk Datenschutzexpertise ein differenziertes technisches und juristisches Gutachten zur Verarbeitung von Krankenhausfalldaten durch den Tübinger Krankenhausdienstleister BinDoc. Die Dienstleistung BinDocs besteht darin, unter Auswertung von Patientenfalldaten aus der Behandlung dem betreffenden Krankenhaus Vorschläge für Einsparungen und Ablaufverbesserungen zu machen. Dabei wird das Krankenhaus in einem sog. Benchmarking mit Mitbewerbern auf dem Markt verglichen um eine wirtschaftliche Positionierung zu ermöglichen.

Das Gutachten des Netzwerks kommt unter Auswertung der allgemein verfügbaren Informationsquellen zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen als Auftragsverarbeiter sensitive Daten von hunderten Gesundheitseinrichtungen, einschließlich vieler Universitätskliniken, erlangt und nach einer angeblichen Anonymisierung in einer eigenen Datenbank zusammenführt. Die Inhalte dieser Datenbank werden, obwohl im Rahmen einer Auftragsverarbeitung erhalten, für eigene Zwecke vermarktet bzw. Dritten für „Forschungszwecke“ zur Verfügung gestellt. Im Gutachten wird dargelegt, dass dies datenschutzrechtlich unzulässig ist und zugleich den Straftatbestand des Bruchs der ärztlichen Schweigepflicht erfüllt. Wegen der unzureichenden Anonymisierung bzw. Aggregation besteht für Millionen sensibler Falldatensätze die Gefahr, dass sie wieder einzelnen Patienten zugeordnet werden können, was zu einer massiven Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Gesundheitseinrichtungen und den Patienten führen kann.

https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/gut_2024_06_bindoc.pdf

Das Unternehmen wurde vom Netzwerk Datenschutzexpertise um eine Stellungnahme gebeten, sowie um die Bereitstellung von zwei juristischen Gutachten, die angeblich die Feststellungen des Netzwerks widerlegen. BinDoc reagiert hierauf nicht. Das Medienunternehmen Heise berichtete über den Vorgang.

<https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/heise240701.pdf>

Nach dem Bericht auf Heise-online wurde das Medienunternehmen – erfolglos – zu einer Unterlassungserklärung aufgefordert. Das Netzwerk Datenschutzexpertise analysierte die abmahnende Unterlassungsaufforderung BinDocs, die Heise dem Netzwerk zur Verfügung stellte, hinsichtlich seines Verdikts des Datenschutzverstoßes. Die Analyse bestätigte das Ergebnis, dass BinDoc unter Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes

Patientendaten vermarktet. Das Netzwerk Datenschutzexpertise veröffentlichte auch diese Bewertung.

https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/gut_2024_bindoc2-2.pdf

Inzwischen wurde auch die zuständige Datenschutzaufsicht, der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI), mit dem Vorgang befasst. Durch eine weitere Presserecherche wurde bekannt, dass BinDoc sein Anonymisierungsverfahren verändert hat, dass der LfDI aber seine Ermittlungen fortführt und sich das Unternehmen nun mit einer Klage bzw. einer einstweiligen Anordnung gegen eine Auskunftsaufforderung des LfDI rechtlich zur Wehr setzt. Die in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen BinDocs lassen nicht erkennen, dass die vorgenommenen Änderungen wesentliche Verbesserungen beim Datenschutz zur Folge haben.

<https://www.heise.de/hintergrund/Patientendaten-Streit-BinDoc-klagt-gegen-Datenschutzaufsicht-11400805.html>

BinDoc unternimmt offenbar alle denkbaren juristischen Schritte, um sein datenschutzwidriges Geschäftsmodell fortzuführen. Bindoc ist gemäß der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet, der Aufsicht des LfDI „alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind“. Es liegt nahe, dass BinDoc darauf spekuliert, dass der LfDI seiner Aufgabe, den Datenmissbrauch durch ein Bußgeld oder eine Untersagungsverfügung zu sanktionieren, ohne qualifizierte Informationen nicht nachkommen kann.

BinDoc hofft womöglich auch darauf, dass mit seiner juristischen Verzögerungstaktik sein rechtswidriges Vorgehen nach möglichen Gesetzesänderungen auf europäischer Ebene noch schwieriger angreifbar wird. Hintergrund: Auf massives Betreiben der Wirtschaft und mit Unterstützung der deutschen Bundesregierung verfolgt die EU-Kommission derzeit ein Gesetzesvorhaben, mit dem die Verarbeitung von pseudonymisierten Daten erleichtert werden soll. Mit diesem sog. „DSGVO-Omnibus“ sollen insbesondere auch Gesundheitsdaten für kommerzielle Zwecke sowie für das Trainieren von sog. Künstlicher Intelligenz einfacher außerhalb der Behandlung genutzt werden können. Sollte diese Änderung der DSGVO umgesetzt werden, so würde sich BinDoc wohl hierauf berufen, um sein heute vermutlich illegales Geschäftsmodell erst einmal weiterzubetreiben.

Das kommentiert Karin Schuler vom Netzwerk Datenschutzexpertise: „Verbriefte Kontrollrechte der Datenschutzaufsicht dürfen nicht ungestraft durch Verweigerung der Kooperation zum Scheitern gebracht werden.. Daher darf eine zuständige Behörde wie der LfDI sich nicht juristisch einschüchtern lassen. Mit einem solchen Geschäftsmodell droht der Schutz von Patientendaten völlig unter die Räder zu geraten.“ Ergänzend weist Thilo Weichert auf die Verantwortung der beauftragenden Gesundheitseinrichtungen hin: „Gefordert sind auch die Kliniken und weiteren Einrichtungen, die BinDoc bisher den ungehinderten Zugriff auf ihre Patientendaten ermöglichen und sich dabei offensichtlich ohne eigene sachverständige Prüfung auf die Zusicherung des Dienstleisters verließen, dass das Vorgehen

datenschutzkonform sei. Sie machen sich zu Komplizen BinDocs und setzen dabei das Vertrauen ihrer Patienten aufs Spiel, indem sie der Falschbehauptung BinDocs vertrauen, ihre sensiblen Einzelfallinformationen würden hinreichend anonymisiert.“

Ansprechpartner

Thilo Weichert

Waisenhofstraße 41, 24103 Kiel

0431 9719742

weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de

www.netzwerk-datenschutzexpertise.de

Karin Schuler

Kronprinzenstraße 76, 53173 Bonn

0228-2420733

schuler@netzwerk-datenschutzexpertise.de